

## Dokumentation Concilium

Unter der Verantwortung des Generalsekretariats

Brian Newns

### Die liturgische Gesetzgebung in England seit dem Konzil

In England wurden seit dem Konzil wenig eigentliche Gesetze in bezug auf die Liturgie erlassen, wenn auch den Priestern Weisungen zur Durchführung der anstehenden liturgischen Reformen gegeben wurden. Die Regelung der Liturgie wurde zu einem großen Teil den einzelnen Bischöfen überlassen, aber man versuchte dabei, im ganzen Land eine gewisse Einheitlichkeit der Praxis beizubehalten.

Die englische Sprache wurde am 1. Adventssonntag 1964 in die Liturgie eingeführt, und die Bischöfe von England und Wales übersandten ihrem Klerus eine gemeinsame Instruktion über die neue Meßform und die Einführung der Volkssprache. Man gab auch praktische Anregungen über die Meßgestaltung heraus. Beide Dokumente sehen die Heranziehung von Laien als Lektoren vor.

Die Hierarchie selbst erließ keine Instruktionen über die Konzelebration, aber die einzelnen Bischöfe gaben für sie die allgemeine Erlaubnis in ihren Diözesen. Auch wurde eine allgemeine Erlaubnis zur Kommunion unter beiden Gestalten gegeben für alle Fälle, die in «Eucharisticum Mysterium» Nr. 32 erwähnt sind. Mit Wirkung ab 15. August 1967. 1971 beschloß die Hierarchie aufgrund der römischen Instruktion «Sacramentali Communione», die einzelnen Bischöfe sollten für ihre Diözesen entscheiden, wann die Kommunion unter beiden Gestalten empfangen werden dürfe, wozu jedoch Kinder im Primarschulalter nicht zugelassen werden sollten.

Mit dem Erscheinen des neuen *Ordo Missae*, der am ersten Fastensonntag 1970 eingeführt wurde, trafen die Bischöfe den Beschluß, es sollten in den Messen an Sonn- und Feiertagen normalerweise drei Lesungen stattfinden. In Übereinstimmung mit der «Institutio Generalis Missalis Romani» wurde auch Frauen die Erlaubnis erteilt, die Lesungen in der Messe vorzutragen; von dieser Er-

laubnis wird nur spärlich Gebrauch gemacht und es werden womöglich Männer als Lektoren ausgebildet. Den Friedenskuß beschränkte man anfänglich als Experiment auf kleinere Gruppen, 1971 erlaubte man ihn jedoch für jede Pfarrei, die ihn einzuführen wünscht.

Die Kommunion wird normalerweise kniend empfangen, aber der Brauch, sie stehend zu empfangen, scheint immer mehr aufzukommen und ist erlaubt. Andererseits haben die Bischöfe bis jetzt noch nicht um die Erlaubnis zur Handkommunion und zur Kommunionsspendung durch bewährte Laien nachgesucht.

In einer Erklärung von 1968 gegenüber der «Latin Mass Society» sagte die Hierarchie, die Messe, in welcher das Ordinarium auf lateinisch gesprochen oder gesungen werde, sei beizubehalten. Die einzelnen Bischöfe haben im allgemeinen darauf bestanden, daß eine Messe pro Woche auf lateinisch gehalten werde, und einzelne haben verlangt, daß diese wöchentliche lateinische Messe am Sonntag stattfinde.

Im November 1966 gab die Nationalkommission für die katholische Kirchenmusik eine von der Hierarchie autorisierte Erklärung heraus mit der Erlaubnis, die bis anhin lateinisch gesungenen Teile der Messe auf englisch oder walisisch zu singen. Sie gestattete auch das Singen passender Lieder oder metrischer Psalmen als Eingangslied, Offertorium oder Kommuniongesang, munterte zur Bildung von Chören auf und bestand auf der Beibehaltung der lateinisch gesungenen Messe. 1969 veröffentlichte dieselbe Kommission ein längeres Dokument «Music in the Mass», worin die gleichen Probleme behandelt werden und die Erlaubnis erteilt wird, in der Kirche neben der Orgel andere Musikinstrumente zu gebrauchen, sofern der Ortsbischof dies gutheißt. Im gleichen Jahr gestattete die Hierarchie, in der Kirche Musik ab Tonband zu verwenden, sofern der Ortsbischof damit einverstanden ist, und dies nur zur Begleitung des Gesanges und nicht als Ersatz für ihn dient.

Bis jetzt wurden keine für das gesamte Land geltenden Gesetze über Gruppen- und Hausmessen erlassen, aber solche sind in einzelnen Bistümern nichts Ungewöhnliches mehr. Einige Bischöfe haben allgemeine Weisungen für solche Messen gegeben und sie für verschiedene Fälle erlaubt.

Die Hierarchie hat keine Regeln über die Kindertaufe und die Vorbereitung der Eltern aufgestellt, aber die Schrift von Fr. J. D. Crichton «Companion to the New Order of Baptism» hat den Status einer

quasi-offiziellen Direktive. In dieser Schrift wird die Wichtigkeit der Vorbereitung der Eltern stark betont. Falls der Glaube der Eltern nicht zureicht, daß diese die erforderlichen Versprechen machen können, rät Fr. Crichton, die Taufe zu verschieben, aber nicht zu verweigern, da schon das Nachsuchen um die Taufe als positives Zeichen zu bewerten ist.

Im Anschluß an die Veröffentlichung der Erhebung über die Taufpraxis, die unter Beteiligung von Katholiken vom Britischen Kirchenrat unternommen worden war, bestimmte die Hierarchie, die Taufe der wichtigsten nichtkatholischen Kirchen in England sei als gültig anzuerkennen. Die Hierarchie gab auch ein «Directory concerning Mixed Marriages» heraus, das einen Kommentar zum päpstlichen Motu proprio von 1970 über die Mischehen darstellt. Das bischöfliche Direktorium gibt die allgemeine Erlaubnis, konfessionsverschiedene Paare innerhalb der Messe zu trauen, sofern der nichtkatholische Partner getauft ist. Der

englische Trauungsritus schließt die bürgerlichen Forderungen in bezug auf die Eheschließung mit ein, namentlich die gesetzliche Erklärung, in freiem Entschluß zu heiraten, und die einleitenden Worte zum Ehekonsens.

In bezug auf das Bußsakrament sind keine Gesetze erlassen worden, obwohl einzelne dem Beispiel des schottischen Bischofs von Galloway folgen, der 1968 in seiner Diözese die Praxis einführte, daß die Kinder ihre erste Beicht im Alter von ungefähr neun Jahren ablegen, nach ihrer ersten Kommunion. Bußfeiern sind relativ außerordentlich, und wenn solche abgehalten werden, schließen sie nicht die sakramentale Absolution mit ein.

Schließlich ist das «Pastoral Directory for Church Building» zu erwähnen, das Direktorium der Hierarchie über den Kirchenbau, das 1968 von der nationalen liturgischen Kommission von England und Wales herausgegeben wurde.

Übersetzt von Dr. August Berz

Philippe Rouillard

## Die liturgische Gesetzgebung in Frankreich

Obwohl der Begriff «Gesetzgebung» sich in einem weitem Sinn verstehen läßt, insofern es die Gemeinschaft ist, die das Recht schafft, werden wir uns hier damit begnügen, die hauptsächlichsten Anordnungen und Direktiven vorzulegen, die der französische Episkopat erlassen hat. Wir halten es für unnützlich, hinter die Jahre 1966/67 zurückzugehen, und wir mußten unsern Bericht am 15. September 1971 abschließen. Wir werden der Reihe nach die Gesetzgebung in bezug auf die Messe, die Kindertaufe, das Bußsakrament, die Krankensalbung und das Begräbnis behandeln.

Was die Messe betrifft, dürfen seit dem 5. Februar 1968 auch Frauen die Schriftlesungen bei der Messe vortragen (mit Ausnahme des Evangeliums) und den Gesang der Versammlung leiten (Documentation Catholique 1968, 437–438). Daß man männliche Laien als Lektoren anstellt, ist ein schon alter, problemloser Brauch.

Wichtiger sind die Maßnahmen in bezug auf die Kommunionsspendung. Die Handkommunion ist seit dem 29. Juni 1969 in Frankreich erlaubt, genauer genommen in allen Diözesen, die diesen Entscheid getroffen haben. Diese Art des Kommunionempfangs soll nicht als obligatorisch erklärt und es soll mit ihrer Einführung eine entsprechende Katechese verbunden werden (Doc. Cath. 1969, 672–674).

Die Kelchkommunion ist seit dem 29. November 1970 in Frankreich ebenfalls gestattet, aber es ist jedem Bischof freigestellt, sie in seiner Diözese einzuführen oder nicht und die Bedingungen zu präzisieren (Doc. Cath. 1970, 1026–1027). So haben durch eine Verfügung vom 24. Dezember 1970 die Bischöfe der Region Nord gestattet, bei Sonn- und Werktagmessen den Gläubigen die Kelchkommunion zu spenden, nachdem diese geistig darauf vorbereitet worden sind (Eglise d'Arras, 8. Januar 1971).

Die Kommunionsspendung durch Laien ist seit Februar 1969 in mehreren Diözesen aufgekommen (Doc. Cath. 1969, 346–347). Am 5. Mai 1970 dehnte die Bischofskommission für die Liturgie diese Möglichkeit auf ganz Frankreich aus: So weit es der einzelne Bischof für opportun erachtet, dürfen Männer und Frauen (nicht aber Kinder), ob Or-